



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Planfeststellungsbeschluss

**für den Umbau der PWC-Anlage Abelbeck-Kuhbusch
an der BAB 7 von km 68,684 bis km 69,763 in der Stadt
Soltau, sowie dem gemeindefreien Bezirk Osterheide,
Landkreis Heidekreis**

03.04.2014

3322-31027-04/12



Niedersachsen



Inhaltsverzeichnis

Seite

1.1.1	1	
1	Verfügender Teil	4
1.1	Planfeststellung	4
1.1.1	Feststellung des Plans	4
1.1.2	Planunterlagen	4
1.1.2.1	Festgestellte Planunterlagen	4
1.1.2.2	Nachrichtliche Unterlagen	5
1.1.3	Nebenbestimmungen, Änderungen	5
1.1.3.1	Vorbehalte	6
1.1.3.1.1	Allgemeiner Vorbehalt	6
1.1.3.2	Auflagen	6
1.1.3.2.1	Herstellungskontrolle Eingriffsregelung, Kontrollbericht	6
1.2	Weitere Entscheidungen	6
1.2.1	Wasserrechtliche Erlaubnis	6
1.2.1.1	Erlaubte Benutzung	6
1.2.1.2	Erlaubnisbedingungen und –auflagen	6
1.2.1.2.1	Allgemeines	6
1.2.1.2.2	Betrieb und Unterhaltung	6
1.2.1.2.3	Hinweise	7
1.2.1.2.4	Anzeigepflichten	7
1.3	Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen	8
1.4	Hinweise	8
1.4.1	Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen	8
1.4.2	Abstimmung mit den Stadtwerken Soltau GmbH & Co.KG	8
1.4.3	Abstimmung mit der Fa. E.ON Netz GmbH	8
1.4.4	Bodenfunde	8
1.4.5	Baumaschinen / Baulärm	9
1.5	Zusagen	9
2	Begründender Teil	9
2.1	Sachverhalt	9
2.1.1	Beschreibung des Vorhabens	9
2.1.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	9
2.2	Rechtliche Bewertung	10
2.2.1	Formalrechtliche Würdigung	10
2.2.1.1	Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens	10
2.2.1.2	Zuständigkeit	10
2.2.2	Materiellrechtliche Würdigung	10
2.2.2.1	Planrechtfertigung	11
2.2.2.2	Verkehrliche Ziele	11
2.2.2.3	Varianten	11
2.2.2.4	Immissionen	12
2.2.2.4.1	Lärm	12
2.2.2.4.1.1	Allgemeines	12
2.2.2.4.1.2	Lärberechnung	14
2.2.2.4.1.3	Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung	14
2.2.2.4.2	Luftverunreinigungen, Schadstoffe	14
2.2.2.5	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege	14



2.2.2.5.1	Verbote (u.a. FFH-Gebiete, Artenschutz)	15
2.2.2.5.2	Eingriffsregelung	19
2.2.2.5.2.1	Vermeidbarkeit der Beeinträchtigungen.....	19
2.2.2.5.2.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	20
2.2.2.6	Umweltverträglichkeitsprüfung	20
2.2.2.6.1	Allgemeines.....	20
2.2.2.7	Wasserwirtschaftliche Belange	21
2.2.2.8	Eigentum.....	21
2.2.2.9	Landwirtschaft/ Existenzgefährdungen	21
2.2.2.10	Gesamtergebnis der Abwägung.....	22
2.3	Wasserrechtliche Erlaubnis	23
2.4	Stellungnahmen und Einwendungen	23
2.4.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	23
2.4.1.1	Stadt Soltau	23
2.4.1.2	Gemeindefreier Bezirk Osterheide.....	23
2.4.1.3	Landkreis Heidekreis	24
2.4.1.4	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen – Regionaldirektion Hannover (LGLN) – Kampfmittelbeseitigungsdienst-	24
2.4.1.5	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen	24
2.4.1.6	Niedersächsisches Forstamt Sellhorn	24
2.4.1.7	PLEdoc GmbH	24
2.4.1.8	Stadtwerke Soltau GmbH & Co.KG.....	24
2.4.1.9	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	24
2.4.1.10	Gasunie Deutschland Service GmbH	24
2.4.1.11	Colt Technology Services GmbH	24
2.4.1.12	Toll Collect GmbH	25
2.4.1.13	Staatliches Baumanagement Lüneburger Heide	25
2.4.1.14	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	25
2.4.1.15	E.ON Netz GmbH.....	25
2.4.1.16	NLWKN –Betriebsstelle Verden-.....	25
2.4.1.17	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	25
2.4.2	Einwendungen	25
2.4.2.1	Einwender E 1.....	25
3	Rechtsbehelfsbelehrung.....	26
3.1	Klage	26
4	Hinweise	26
4.1	Hinweis zur Auslegung	26
4.2	Außerkräfttreten	27
4.3	Berichtigungen	27
4.4	Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis	27
5	Anhang / Abkürzungsverzeichnis	28



1 Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

1.1.1 Feststellung des Plans

Der Plan der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Niedersachsen, dieses vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden (NLStBV GB Ver), für den Umbau der PWC-Anlage Abelbeck-Kuhbusch an der BAB 7 von km 68,684 bis km 69,763 in der Stadt Soltau und dem gemeindefreien Bezirk Osterheide (Landkreis Heidekreis) wird gem. den unter Ziffer 1.1.2.1 aufgeführten Unterlagen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

1.1.2 Planunterlagen

1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Blatt Nr.	Maßstab
3	Straßenquerschnitt vom 23.07.2012	1	1 : 50
5	Lagepläne vom 23.07.2012	1-3	1 : 500
6	Höhenpläne vom 23.07.2012	1-4	1 : 500
7	Lageplan der Lärmschutzmaßnahmen vom 23.07.2012	1	1 : 1.000
8	Entwässerung		
8.1	-Lageplan der Einzugsgebiete	1	1 : 1.000
8.3	-Höhenplan	1	1 : 500
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen		
9.1	-Maßnahmenübersichtsplan	1	1 : 10.000
9.2	-Maßnahmenpläne, wobei das Blatt Nr. 5 durch das Deckblatt vom 08.05.2013 ersetzt wird.	1-5	1 : 500/5.000
9.3	-Maßnahmenblätter, wobei die Blätter 20+21 durch die Deckblätter vom 08.05.2013 ersetzt werden.	1-21	-
10	Grunderwerb		
10.1	-Grunderwerbsplänen, wobei das Blatt Nr. 4 eingeführt wird	1-4	1 : 500
10.2	-Grunderwerbsverzeichnis, wobei das Deckblatt ein neues Grunderwerbsverzeichnis eingeführt wird.	1	-
11	Bauwerksverzeichnis (Stand: 23.07.2012)	1-4	-

Die Planunterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 27 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet.



1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Blatt Nr.	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 23.07.2012	1-45	-
2	Übersichtskarte vom 23.07.2012	1	1 : 25.000
14	Straßenquerschnitt bestehend aus:		
14.2	- Ausbauquerschnitt	-	-
14.4	- Querprofile	1-5	1 : 100
16	Sonstige Pläne bestehend aus:		
16.1	- Leitungspläne	1-3	1 : 500
16.2	- Detailpläne		
	- Versickerungsanlagen	1	1 : 100/50
	- Bauwerkszeichnung Pumpstation	1	1 : 25
	- Höhenplan Schmutzwasserkanalisation	1	1 : 250/100
17	Immissionstechnische Untersuchungen		
17.1	- Schalltechnische Untersuchung	1-5	-
17.1.1	- Erläuterungsbericht	1-10	-
17.1.2.1	- Berechnung der Emissionspegel	1-9	-
17.1.2.2	- Zusammenstellung der Beurteilungspegel	1-3	-
18	Wasserrechtliche Untersuchung		
18.1	Erläuterungsbericht	1-15	-
18.2	Berechnungsunterlagen mit		
18.2.1	- Kostra Atlas 2000	1	-
18.2.2	- Flächennachweise	1-4	-
18.2.3	- Nachweis ATV-A 138	1-8	-
18.2.4	- Nachweis DWA-M 153	1-4	-
18.2.5	- HYSTEM-EXTRAN Kanalnetzberechnung n=0,2	1-12	-
18.2.6	- HYSTEM-EXTRAN Kanalnetzberechnung n=0,1	1-12	-
18.2.7	- Berechnung der Ablaufstände	1-7	-
18.2.8	- Schmutzwasserableitung	1-3	-
19	Umweltfachliche Untersuchung		
19.1	- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Bestands- und Konfliktplan	1-55	-
19.2	- Artenschutzbeitrag	1-22	-
19.6	- Umweltverträglichkeitsprüfung: Teil-UVS	1-13	-
20	Bodenuntersuchungen komplett vom 22.11.2011	1-15	-
24	Standortspezifische Risikoanalyse	1-23	-

1.1.3 Nebenbestimmungen, Änderungen

Die Nebenbestimmungen und Änderungen gelten vorrangig und verbindlich gegenüber der ursprünglichen Fassung der Planunterlagen.

Sie sind durch „Grüneintrag“ in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

1.1.3.1 Vorbehalte

1.1.3.1.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, verkehrlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; die Regel des § 76 VwVfG¹ bleibt hiervon unberührt.

1.1.3.2 Auflagen

Die Feststellung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1.1.3.2.1 Herstellungskontrolle Eingriffsregelung, Kontrollbericht

Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Maßnahmen einen Bericht über die Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen und Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen.

1.2 Weitere Entscheidungen

1.2.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

1.2.1.1 Erlaubte Benutzung

Der Antragstellerin wird im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Heidekreis) die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers von der PWC-Anlage in die in der planfestgestellten Unterlage 8.1 genannte Einleitungsstelle sowie von den Versickerungsmulden in das Grundwasser erteilt.

1.2.1.2 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

1.2.1.2.1 Allgemeines

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des NWG und WHG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht noch einmal klarstellend enthalten.

1.2.1.2.2 Betrieb und Unterhaltung

- a) Die vorhandenen Drainageleitungen, die im Bereich der geplanten Grabenverfüllung ausmünden, sind rückstaufrei an die geplante Drainageleitung DN 300 anzuschließen. Im Bereich der Anschlüsse sind Schächte zu setzen, um eine Kontrolle bzw. ggf. Reinigung der Sauger vorzunehmen zu können.
- b) Die Sohlhöhen des neu geplanten Grabenabschnittes sind höhenmäßig so anzuordnen, dass bereits vorhandene Drainagen rückstaufrei in den neuen Grabenabschnitt einmünden.

¹ Es gelten die Gesetze in der zum Zeitpunkt dieser Entscheidung aktuellen Fassung

- c) Die Versickerungsanlagen und das Absetzbecken einschließlich aller technischen Einbauten sind ordnungsgemäß zu betreiben, zu überwachen und ständig in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Der Erlaubnisnehmer ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage verantwortlich.
- d) Der Ölauffangraum im Absetzbecken (vor der Tauchwand) muss mindestens 10 m³ betragen. Ein entsprechender Nachweis des vorhandenen Volumens ist der Unteren Wasserbehörde zur Zustimmung vorzulegen.
- e) Die Mindestoberfläche (auf Dauerstauhöhe) im Absetzbecken vor der Tauchwand muss mindestens 55 m² betragen. Die PEHD-Dichtungsbahn muss eine Dicke von mindestens 2,00 mm aufweisen.
- f) Die Oberflächenbefestigung des Absetzbeckens auf der Sohle und der Böschung bis zur max. Einstauhöhe von 69,32 m NN hat nach Einzug der Beckendichtung mit Verbundsteinpflaster zu erfolgen, um eine bessere Reinigung des Absetzbeckens – insbesondere nach einem Havariefall - vornehmen zu können. Die Auftriebssicherheit ist ggfl. durch Verstärkung des Unterbetons, zu gewährleisten.
- g) Die Koordinate des Einleitungspunktes mittig der neuen PWC-Anlage lautet (Gauß-Krüger) R3560643; H5870453 (UTM) R32560547; H5868544.
- h) In die Vorflut bzw. den Untergrund dürfen keine Wasser gefährdenden Stoffe (z.B. Leichtflüssigkeiten, Chemikalien, Gifte usw.) sowie Schmutzwasser eingeleitet werden.

1.2.1.2.3 Hinweise

- a) Die Rechte und Ansprüche Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.
- b) Die zuständige Behörde kann gemäß § 13 WHG durch zusätzliche Nebenbestimmungen weitergehende Anforderungen an die Beschaffenheit des eingeleiteten Wassers stellen, um nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften auszugleichen.
- c) Die zuständige Wasserbehörde ist gemäß § 101 WHG befugt, eine behördliche Überwachung der Anlagen vorzunehmen. Der Erlaubnisinhaber trägt die Kosten der Überwachung.

1.2.1.2.4 Anzeigepflichten

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich der zuständigen Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen etc. verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind u.a. auch die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.



1.3 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht durch Zurücknahme oder auf andere Weise erledigt haben oder ihnen entsprochen wurde.

1.4 Hinweise

Die Planfeststellung wird mit folgenden Hinweisen verbunden:

1.4.1 Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen

Die in dem Bauwerksverzeichnis enthaltenen Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen haben keine rechtsbegründende Wirkung. Die darin angesprochenen Einzelfragen sowie die Fragen der Baudurchführung und der Kostentragung sind, soweit sie einer Regelung bedürfen, in Form von gesonderten Vereinbarungen zu klären.

1.4.2 Abstimmung mit den Stadtwerken Soltau GmbH & Co.KG

Für die Ver- und Entsorgung des WC-Gebäudes (Wasser- und Schmutzwasser) ist vor Bauausführung ein mit den Stadtwerken abgestimmter Leitungsplan aufzustellen und es sind Vereinbarungen zwischen dem Kostenträger Bund und den Stadtwerken zu schließen.

1.4.3 Abstimmung mit der Fa. E.ON Netz GmbH

Die Vorhabensträgerin hat sich im Hinblick auf die Erkundungs- und Sicherungspflicht rechtzeitig vor Baubeginn mit der Fa. E.ON Netz GmbH – Betriebszentrum Lehrte - in Verbindung zu setzen, um die aktuellen Planunterlagen anzufordern und diese bei der Aufstellung der Ausführungsunterlagen zu berücksichtigen.

1.4.4 Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landkreis Heidekreis) unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.



1.4.5 Baumaschinen / Baulärm

Die im Zusammenhang mit der Sanierung verwendeten Baumaschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen und die Einhaltung der relevanten Verwaltungsvorschriften zum Baulärm gewährleisten (32. BImSchV).

1.5 Zusagen

Die schriftlichen Zusagen der Vorhabensträgerin sind einzuhalten, auch in Erwidern zu Stellungnahmen und Einwendungen gegenüber der Planfeststellungsbehörde.

2 Begründender Teil

Rechtsgrundlage der Planfeststellung ist § 17 FStrG in Verbindung mit den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensrechts (VwVfG, NVwVfG).

Die beantragte Maßnahme kann festgestellt werden, da von ihr keine Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten sind, die nicht durch Auflagen vermieden oder ausgeglichen werden können. Es gibt keine entgegenstehenden Belange, die gegenüber der Durchführung der Maßnahme als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen.

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Antrag umfasst den Umbau der vorhandenen unbewirtschafteten Rastanlage mit WC (PWC-Anlage) Abelbeck-Kuhbusch bei km 68,68 im Zuge der BAB 7. Das vorhandene Parkraumangebot von derzeit 1 LKW- und 27 PKW-Parkständen soll auf 66 LKW-, 46 PKW- und 2 Bus-Stellplätze erweitert werden. Außerdem sind ein 245 m langer Parkstreifen für Schwertransporte und ein 100 m langer Parkstreifen für Pkw mit Anhängern vorgesehen.

2.1.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Die Antragstellerin hat am 25.08.2012 den Antrag auf Planfeststellung der vorstehend beschriebenen Maßnahme gestellt. Der Plan hat bei der Stadt Soltau und dem gemeindefreien Bezirk Osterheide vom 01.10.2012 bis 31.10.2012 einschließlich zu Jedermanns Einsicht ausgelegt. Zeit und Ort der Auslegung sind nach den vorliegenden amtlichen Bescheinigungen ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung sind diejenigen Stellen angegeben worden, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich bis zum 14.11.2012 einschließlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben waren. Nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung des Termins wurden die abgegebenen Stellungnahmen und die erhobene Einwendung am 25.06.2013 im Alten Rathaus der Stadt Soltau erörtert.

Auf das Protokoll des Erörterungstermins wird Bezug genommen.

2.2 Rechtliche Bewertung

2.2.1 Formalrechtliche Würdigung

2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die Maßnahme beinhaltet die Erweiterung einer Autobahn-Rastanlage mit WC und bedarf als Bestandteil der BAB 7 daher gemäß § 17 FStrG einer Planfeststellung. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe der §§ 17a bis 17f FStrG. Die Maßgaben gelten für die Regelungen Niedersachsens zur Planfeststellung in § 5 NVwVfG entsprechend (vgl. § 17 Sätze 3 und 4 FStrG).

2.2.1.2 Zuständigkeit

Die Aufgaben als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für den Bau bzw. die Änderung von Bundesautobahnen nimmt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) wahr (vgl. Gesetz zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des MW vom 05.11.2004, Nds. GVBl. S. 406, und RdErl. MW vom 22.12.2004, Nds. MBl. S. 879). Diese Aufgaben obliegen dem Dezernat 33 des zentralen Geschäftsbereichs der NLStBV.

Baulastträger für Bundesautobahnen und Bundesstraßen sowie Vorhabensträgerin ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Niedersachsen, dieses vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, regionaler Geschäftsbereich Verden. Zuständige Straßenbaubehörde für Bundesautobahnen und Bundesstraßen ist gem. Nr. 1 I des RdErl. MW vom 22.12.2004 die NLStBV.

2.2.2 Materielle rechtliche Würdigung

Die Planfeststellungsbehörde lässt das Vorhaben „Umbau der PWC-Anlage Abelbeck-Kuhbusch an der BAB 7“ zu, da es mit dem materiellen Recht im Einklang steht.

Der Umfang der materiellrechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Da durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird (sog. Gestattungswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, erster Satzteil VwVfG), ist neben dem FStrG das gesamte berührte öffentliche Recht bei der Gestattung des Vorhabens entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen.

Einschlägige öffentlichrechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen des berührten öffentlichen Rechts sind deshalb grundsätzlich im Rahmen dieser Planfeststellung geprüft. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt sämtliche dieser ansonsten erforderlichen Gestattungsakte (sog. Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, zweiter Satzteil VwVfG).

Das Vorhaben hält sich in den vom materiellen Recht gesteckten Grenzen. In den folgenden Ausführungen mit abgebildetes zwingendes und in der Abwägung unüberwindbares Recht sowie zwingend einzuhaltende höherstufige Planungen sind beachtet, sodass die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eintreten konnte. Die nach § 17 Satz 2 FStrG von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten

Belange sind bei der Planfeststellung in folgender Weise im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

2.2.2.1 Planrechtfertigung

Das Vorhaben ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen nicht enthalten. Die Planrechtfertigung ist daher dem Fachgesetz – FStrG – selbst zu entnehmen. Sie ist dann gegeben, wenn die Maßnahme gemessen an den Zielen der §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 FStrG vernünftigerweise geboten ist (vgl. BVerwGE 48, 56, 59).

Die Maßnahme ist objektiv gerechtfertigt. Das Vorhaben zur Erweiterung der PWC-Anlage Abelbeck-Kuhbusch ist objektiv gemessen an den Zielen des FStrG aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten.

2.2.2.2 Verkehrliche Ziele

Grundlage für die Planung bildet das netzbezogene Konzept für die Rastanlagen an Bundesautobahnen. Das überarbeitete Konzept sieht neben dem Rückbau (Rekultivierung) vorhandener Rastplatzstandorte in ökologisch hochwertigen Bereichen den Ausbau vorhandener Rastplätze vor. Insgesamt ist eine deutliche Erhöhung der Stellplatzzahlen vorgesehen. Zugleich wird an den Standorten eine WC-Anlage vorgehalten. Durch die Öffnung der osteuropäischen Märkte, die EU-Osterweiterung und die überdurchschnittliche Expansion der deutschen Seehäfen mit einem stetig gestiegenen Container-Umschlag ist die Verkehrsbelastung in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Die BAB 7 ist wegen ihrer Transitbedeutung und der Hinterlandanbindung der deutschen Seehäfen besonders betroffen. Zugleich verbindet die BAB 7 die Oberzentren von Hamburg und Hannover, die auch Teile von Metropolregionen sind. Die vorhandenen Stellplatzkapazitäten können die wachsende Nachfrage nicht mehr decken. Häufig werden Fahrgassen, Zu- und Ausfahrtstreifen widerrechtlich als Stellflächen genutzt. Hierdurch ergeben sich erhöhte Unfallrisiken für alle Verkehrsteilnehmer. Vermehrt wird außerhalb der eigentlichen Parkflächen auf Beet- und Grünanlagen geparkt, besonders das Parken außerhalb der befestigten Flächen führt zu einer enormen Umweltbeeinträchtigung. Die gesetzlich festgelegten Lenk- und Ruhezeiten können wegen fehlender Stellplatzkapazitäten nur bedingt eingehalten werden. Dringend erforderliche Stellflächen für Großraum- und Gefahrguttransporter fehlen fast vollständig. Überprüfungen durch die Polizei und das Bundesamt für Güterverkehr können deshalb nur eingeschränkt durchgeführt werden. Die Erweiterung der PWC-Anlage ist daher vernünftigerweise geboten und führt zu einer deutlichen Entlastung des Parkraum mangels und damit auch zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit.

2.2.2.3 Varianten

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung einer bestehenden Rastanlage.

Vor dem Hintergrund der hier gegebenen Maßnahmenveranlassung scheidet eine Nullvariante aus.

Die Nullvariante bedeutet den Verzicht auf eine Parkplatzerweiterung. Aus Sicht der möglichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft entsteht durch eine Nullvariante kein unmittelbarer Eingriff in den Naturhaushalt und es werden keine zusätzlichen Flächen in der freien Landschaft benötigt. Allerdings ist eine Nullvariante nicht geeignet, die Defizite bezüglich des Parkraumangebotes zu beseitigen und somit die Sicherheit des Verkehrsablaufes zu erhöhen und liefe damit dem verfolgten Planungsziel zuwider.

Die Wahl des Vorzugsstandorts erfolgte aufgrund verschiedener in der Örtlichkeit liegender Zwangspunkte. Die Erweiterung der bestehenden Rastanlage um die erforderliche Stellplatzanzahl am derzeitigen Standort konnte aufgrund der zwischenzeitlichen Errichtung von zwei Windenergieanlagen (WEA) im südöstlichen Bereich der Anlage nicht weiter verfolgt werden. Eine Erweiterung der Anlage würde sich in das Gefährdungsgebiet der WEA erstrecken. Der nun gewählte Standort für die Erweiterung südlich der vorhandenen Anlage erfolgte aufgrund einer standortspezifischen Risikoanalyse für die zwei Windenergieanlagen außerhalb des Gefährdungsgebietes der WEA. Weitere maßgebende Zwangspunkte sind eine weiter südlich liegende Biogasanlage sowie eine in Nord-Süd-Richtung verlaufende 110 kV-Leitung östlich der geplanten PWC-Anlage. Mit dem vorgesehenen Standort werden die Mindestabstände zu den WEA und der Biogasanlage eingehalten.

Unter Berücksichtigung des hier angewandten Musterplanes für eine große unbewirtschaftete Rastanlage gemäß den Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen (ERS 2011) ist die beantragte Vorzugsvariante der PWC-Anlage Abelbeck-Kuhbusch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die einzig zu realisierende hinsichtlich Lage und Ausgestaltung. Großräumige Standortalternativen scheidern aufgrund des effektiven Knotenpunktabstandes von 3.000 m gem. der RAA 2008 und der vorhandenen Brückenbauwerke aus.

Zusammenfassend ist anzumerken, dass eine grundsätzliche Alternative zum gewählten Vorhaben nicht erkennbar ist. Durch die vorhandenen Zwangspunkte am Standort ergeben sich keine ernsthaft in Frage kommenden Varianten, die gegenüber der gewählten Ausgestaltung des Vorhabens vorteilhaft wären. Eine weitergehende Untersuchung von Varianten konnte daher unterbleiben.

2.2.2.4 Immissionen

2.2.2.4.1 Lärm

2.2.2.4.1.1 Allgemeines

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm erfolgt nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.



Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG).

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Gestaltung der Rastplatzerweiterung hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung.

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 der 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS - 90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Der jeweilige Beurteilungspegel ergibt sich aus dem Mittelungspegel, von dem für besondere, in der Regel durch Messungen nicht erfassbare Geräuschsituationen Zu- und Abschläge gemacht werden. Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG, Urteil v. 21.03.96, 4 C 9/95, NVwZ 96, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) der vorstehenden Aufzählung entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen, im Regelfall nicht überschritten werden darf. Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar nicht unumstritten, jedoch verbindlich.

2.2.2.4.1.2 Lärmberechnung

Das Vorhaben Parkplatzerweiterung wird schalltechnisch wie eine wesentliche Änderung beurteilt unter Einbeziehung der Lärmemissionen der BAB 7.

Zur Beurteilung der Zumutbarkeit der Lärmimmissionen und zur Prüfung, ob durch die Neubaumaßnahme die Immissionsgrenzwerte gemäß 16. BImSchV eingehalten werden, wurde eine schalltechnische Untersuchung vorgenommen. Diese wurde von der Fa. Iproplan Planungsgesellschaft GmbH mit Datum vom 20.07.2012 erstellt (siehe Unterlage 17). In dieser schalltechnischen Untersuchung wird die Bestandssituation dem Parkplatz-Erweiterungsvorhaben „Abelbeck-Kuhbusch“ im Prognosefall gegenübergestellt.

2.2.2.4.1.3 Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung

Es wurde an insgesamt 9 Immissionspunkten (Wohnhäuser) die schalltechnischen Auswirkungen der Baumaßnahme untersucht. Wie den Berechnungsunterlagen (Unterlage 17) zu entnehmen ist, werden an keinem Wohnobjekt die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten. Für die alle im Außenbereich liegenden Gebäude sind die Grenzwerte eines Mischgebietes von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht anzusetzen. Die ermittelten Maximalwerte liegen bei 54 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht. Im Übrigen sieht der Plan einen Lärmschutzwall zwischen Autobahn und Rastanlage vor. Damit werden die Lärm-Grenzwerte für LKW-Fahrer/-innen gem. Nationales Verkehrslärmschutzpaket II des Bundes vom 27.08.2009 eingehalten.

2.2.2.4.2 Luftverunreinigungen, Schadstoffe

Eine gesonderte luftschadstofftechnische Berechnung liegt nicht vor und ist auch nicht erforderlich. Gegenüber der derzeitigen Situation werden keine zusätzlichen Schadstoffbelastungen infolge der Baumaßnahme ausgelöst.

2.2.2.5 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben. Die Landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, mit den oben aufgeführten Nebenbestimmungen für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

Das Vorhaben muss nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (vgl. BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (vgl. BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs. Bei Zielkonflikten sind die Ansprüche von Natur und Landschaft aber nicht dominierend (vgl. BVerwG vom 7.3.1997, UPR 97, 329).

Die Untere Naturschutzbehörde (Landkreis Heidekreis) hat eine gutachtliche Stellungnahme abgegeben. Das Benehmen ist hergestellt worden.

2.2.2.5.1 Verbote (u.a. FFH-Gebiete, Artenschutz)

Artenschutz

Rechtlicher Rahmen

Das Vorhaben wird den Anforderungen des Artenschutzes gerecht. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es untersagt, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören. Schließlich ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für – wie hier – nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die vorgenannten Zugriffsrechte nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Für europäische Vogelarten und in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten gilt dies im Hinblick auf das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und hinsichtlich damit verbundener unvermeidbarer Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch bezüglich des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Dies ist der Fall, wenn sich die ökologische Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtert (BT-Drs. 16/5100, S. 12).

Bestandserfassung

Nach der fachlich und methodisch nicht zu beanstandenden Bestandserfassung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Unterlage 19.2) kommen die in dieser Unterla-



ge aufgeführten streng und europarechtlich geschützten Vogel- und Amphibienarten sowie Fledermausarten auf den Flächen vor, die gegebenenfalls bau-, anlage- oder betriebsbedingt durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden beziehungsweise ihr Vorkommen kann dort nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Ausgehend von einer fachlich und methodisch zutreffend durchgeführten Konfliktanalyse ist unter ergänzender Berücksichtigung der im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen und zum Teil auch artenschutzrechtlich wirksamen Maßnahmen als Ergebnis zur Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG Folgendes festzustellen:

Brutvögel

Im Hinblick auf die im Rahmen der Bestandserfassung genannten, im Plangebiet natürlich vorkommenden Brutvogelarten im Sinne des Art. 1 der Richtlinie 79/409/EWG werden die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewahrt.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt. Da die für die Durchführung des Vorhabens erforderliche Beseitigung von Gehölzbeständen nur innerhalb der Vegetationsruhe (01.10. bis 28.02.) zu erfolgen hat (Vermeidungsmaßnahme V 3), ist sichergestellt, dass sich im Baufeld keine brütenden Tiere aufhalten und demgemäß keine baubedingten Verluste eintreten. Ein über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehendes signifikantes Tötungsrisiko durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen ist nicht zu befürchten.

Mit der genannten Regelung ist auch die baubedingte Entnahme, Beschädigung oder der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen. Die Tiere haben die Möglichkeit, in geeignete und ungestörte Bereiche auszuweichen. Ggf. betroffene Brutvogelarten sind in der Lage, in der neuen Brutsaison ein neues Nest zu bauen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Lebensstätten kann daher im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt werden (vergleiche § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Daher läge ein Verstoß gegen das vorgenannte Verbot selbst dann nicht vor, wenn einzelne Fortpflanzungsstätten durch das Vorhaben betroffen würden. Somit ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt.

Letztlich ist auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt. Die Brutvögel werden während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeit nicht erheblich gestört. Die hierfür erforderliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist erst dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Reproduktionserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert würden. Dies ist vorliegend im Hinblick auf die (Teil-) Habitate und Aktivitätsbereiche der Brutvögel, die in einem für die Lebensraumsprüche ausreichendem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen, nicht der Fall. Im Übrigen ist geeigneter Ausgleichsraum in erreichbarer Nähe vorhanden und weiterer auch vor-



gesehen, so dass sich durch ein mögliches Ausweichen der Tiere in weniger störbelastete Räume und dort eventuell eintretende Verdrängungseffekte der Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Arten nicht maßgeblich verschlechtert. Insgesamt trägt das Vorhaben damit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Brutvogelpopulation bei. Entsprechende Störungen sind demnach als unerheblich zu bewerten.

Amphibien

Hinsichtlich der festgestellten und vermuteten Arten Teichmolch und Erdkröte ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Das Vorkommen dieser Arten beschränkt sich auf die Bereiche des naturnahen Fischteiches sowie auf den Graben zwischen der Rastanlage und den Ackerflächen. Diese Bereiche sind durch das Vorhaben nicht direkt betroffen. Auch die weiteren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht erfüllt. Die o.g. Arten sind weit verbreitet und befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Populationsrelevante Beeinträchtigungen oder relevante Zerstörungen von Lebensstätten können ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Im Hinblick auf die im Rahmen der Bestandserfassung genannten, im Plangebiet natürlich vorkommenden Fledermausarten gemäß des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewahrt.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt. Da vor Beseitigung von Gehölzbeständen mit potentieller Eignung als Fledermausquartier eine vorsorgliche Besatzkontrolle stattfindet (Vermeidungsmaßnahme V 1) und die für die Durchführung des Vorhabens erforderliche Beseitigung von Gehölzbeständen nur innerhalb der Vegetationsruhe (01.10. bis 28.02.) zu erfolgen hat (Vermeidungsmaßnahme V 3), in der eine Besiedlung von Gehölzquartieren am unwahrscheinlichsten ist, ist sichergestellt, dass sich im Baufeld keine Tiere aufhalten und demgemäß keine baubedingten Verluste eintreten. Ein über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehendes signifikantes Tötungsrisiko durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen ist nicht zu befürchten.

Das Beeinträchtungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist ebenfalls nicht einschlägig. Bewohnte Quartiere und bedeutende Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wie z. B. Winterquartiere oder Wochenstuben wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Der Verlust potentiell geeigneter Jagdgebiete wird durch die Entwicklung von Waldrändern (Ausgleichsmaßnahme A 8) kompensiert. Darüber hinaus stehen in der wald- und gehölzreichen Landschaft in der näheren Umgebung geeignete Ausweichhabitate zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt wird (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG).

Letztlich ist auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt. Die Fledermäuse werden während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwin-

terungs- und Wanderzeit nicht erheblich gestört. Eine dafür erforderliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist aufgrund der vorgesehenen Errichtung eines Schutzzaunes zur Abgrenzung des Baufeldes (Maßnahme V 3) und der Entwicklung eines Waldrandes (Maßnahme A 8) zur Abschirmung von Lichtemissionen nicht zu erwarten.

Berücksichtigung von Art. 5 VRL

Sind europäische Vogelarten betroffen, gelten nicht allein die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, sondern es ist auch Art. 5 VRL zu beachten, wobei der Anwendungsbereich des Art. 5 VRL zum Teil deutlich enger gefasst ist als der in § 44 Abs. 1 BNatSchG. Dies gilt insbesondere für Art. 5 Buchstabe b der VRL. Danach haben die Mitgliedsstaaten zum Schutz aller unter Art. 1 VRL fallenden Vogelarten Maßnahmen zu ergreifen, die das Verbot der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern umfassen. Der in dieser Regelung enthaltene enge Zusammenhang zwischen Nestern und Eiern macht deutlich, dass Nester, die nicht mehr genutzt und auch nicht erneut genutzt werden, vom Verbotstatbestand nicht erfasst werden (vergleiche auch BVerwG, Urteil vom 21.06.2006, Az.: 9 A 28.05).

Eine Beeinträchtigung von Eiern und aktuell genutzten Nestern sowie auch die Gefahr des absichtlichen Tötens von Individuen (Art. 5 Buchstabe a der VRL) im Trassenbereich ist dadurch ausgeschlossen, dass die bauvorbereitenden Arbeiten, die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten führen, außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden. Der Verbotstatbestand des Art. 5 Buchstabe a und b der VRL ist damit nicht einschlägig (vergleiche zu Art. 5 Buchstabe b VRL BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az.: 9 A 3.06, Rn. 247).

Auch der Verbotstatbestand des Art. 5 Buchstabe d VRL ist nicht erfüllt. Eine absichtliche Störung, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, ist danach verboten, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Richtlinie erheblich auswirkt. Eine solche Auswirkung ist mit Blick auf das Schutzziel der Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (vergleiche Präambel und Art. 1 VRL) sowie das in Art. 13 VRL festgelegte Verschlechterungsverbot nicht gegeben, da der aktuelle Erhaltungszustand der betroffenen Vogelarten sicher gestellt ist. Dies folgt daraus, dass die voranstehende Prüfung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) schon keine Beeinträchtigungen der lokalen Populationen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten ergeben hat. Ist dies der Fall, „steht damit zugleich fest, dass keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in ihrem überörtlichen Verbreitungsgebiet zu besorgen ist.“ (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az.: 9 A 3.06, Rn. 249 unter Verweis auf das Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC der EU-Kommission (Stand Februar 2007, S. 60 f.); vergleiche i.Ü. EuGH, Urteil vom 14.06.2007, Rs. 342/05 – Slg. 2007, I-4713, Rn. 29).

Ergebnis zu der Beurteilung der Verbotstatbestände



Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG und des Art. 5 VRL nicht gegeben sind.

Ausnahmeentscheidung gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG

Vor dem Hintergrund, dass o. g. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht einschlägig sind, ergibt sich auch nicht das Erfordernis einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

FFH-Gebiete

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Maßgeblich sind dabei die jeweiligen Erhaltungsziele.

Hier sind FFH- oder Vogelschutzgebiete durch das Vorhaben weder direkt noch indirekt betroffen. Die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

2.2.2.5.2 Eingriffsregelung

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der §§ 13 ff. BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,

unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und

verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG hat bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren erheblichen Beeinträchtigungen eine naturschutzrechtliche Abwägung stattzufinden. Ergibt diese die Zulässigkeit des Straßenbauvorhabens, so ist nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Dieses Entscheidungsprogramm des Naturschutzrechts steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357).

Im Erläuterungsbericht des landschaftspflegerischen Begleitplanes ist der Eingriff beschrieben und bilanziert worden. Auf der Basis der vorliegenden naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gegebenheiten sieht der landschaftspflegerische Begleitplan Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor.

Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend im landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Bilanzierung sachgerecht und vollständig. Im Einzelnen hatte die Anwendung der Eingriffsregelung der §§ 13 ff. BNatSchG folgende Ergebnisse:

2.2.2.5.2.1 Vermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 93, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Na-

tur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 13 und § 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechtes bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen.

Diesem strikten naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot wird die Planung gerecht. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen im Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP - Unterlage 19.1) verwiesen.

Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan auf den Seiten 39 ff. dargestellt.

2.2.2.5.2.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 93, 565 und Urteil v. 1.9.1997, NuR 1998, 41) ebenfalls striktes Recht. Der landschaftspflegerische Begleitplan sieht in dem in der Unterlage 9 aufgeführten Umfang verschiedene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor.

Die Schutz- und Kompensationsmaßnahmen wurden von der Vorhabensträgerin mit der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Heidekreis) abgestimmt. Im Ergebnis bestanden gegenüber dem Kompensationskonzept keine Bedenken.

Nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen wird der Eingriff vollständig kompensiert sein, so dass eine naturschutzrechtliche Abwägung (§ 15 Abs. 5 BNatSchG) nicht vorzunehmen und ein Ersatz in Geld nach § 15 Abs. 6 BNatSchG nicht zu leisten ist.

2.2.2.6 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.2.2.6.1 Allgemeines

Für das Vorhaben ist gemäß §§ 2 und 3 sowie 3a - 3f UVPG i. V. m. Nr. 14 der Anlage 1 zum UVPG eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch die Planfeststellungsbehörde gem. § 3c UVPG hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Maßnahme zu befürchten sind. Eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt daher, was der Öffentlichkeit hiermit gem. § 3a UVPG bekannt gegeben wird.

2.2.2.7 Wasserwirtschaftliche Belange

Das Oberflächenentwässerungskonzept gestaltet sich derart, dass auf den Flächen der geplanten PWC-Anlage Versickerungsmulden und Versickerungsflächen vorgesehen sind. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser, das auf den Straßen und Parkplätzen anfällt, dem Grundwasser zuzuführen indem dieses gesammelt und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden versickern zu lassen. Bei stärker belasteten Flächen im Bereich der Fahrgassen und Parkplätze erfolgt eine Entwässerung über eine Regenwasserkanalisation in Richtung einer dezentralen Muldenversickerungsanlage. Hier erfolgt zusätzlich eine Regenwasservorbehandlung über ein Absetzbecken mit Tauchwand zur mechanischen Behandlung des Oberflächenwassers.

Alle Entwässerungseinrichtungen und die Einleitung in Gewässer sind in der Unterlage 18 nachgewiesen und erläutert.

Wasserschutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

2.2.2.8 Eigentum

Die Inanspruchnahme von in Privateigentum stehenden Flächen ist gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil die Planmaßnahme nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet zwar die sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 19 Abs. 1 Satz 2 FStrG, § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG). Die Enteignung inklusive Entschädigung im Nichteinigungsfall ist jedoch einem gesonderten Enteignungsverfahren gemäß dem NEG vorbehalten. Davon erfasst ist ebenfalls die Frage des Anspruchs auf Übernahme eines Restgrundstücksteils. Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

2.2.2.9 Landwirtschaft/ Existenzgefährdungen

Im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit dieses Vorhabens und der entgegenstehenden Gesichtspunkte hat die Planfeststellungsbehörde auch die Belange und Anforderungen der Landwirtschaft zu prüfen. Hierunter fallen sowohl die weiteren Belange der Agrarstruktur und des Aufrechterhaltens einer funktionierenden Landwirtschaft als auch die einzelbetrieblichen Belange betroffener Landwirte bzw. Hofstellen.

Die Planfeststellungsbehörde misst der Vermeidung agrarstruktureller Nachteile ebenso wie dem Aufrechterhalt der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe ein nicht ungewichtiges öffentliches Interesse bei.

Das festgestellte Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt wurden. Insgesamt werden rd. 4,89 ha landwirtschaftliche

Nutzfläche für die Rastplatzerweiterung inklusive der Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes in Anspruch genommen.

Gerade den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlichem Belang als auch bezüglich des einzig betroffenen Betriebes größte Beachtung geschenkt, wobei nicht verkannt wurde, dass im Bereich der Auswahl der Ausgleichs- und Ersatzflächen und der für den Parkplatz benötigten Flächen erhebliche Kollisionen mit dem verständlichen Wunsch des Betroffenen nach dem Erhalt seiner Flächen auftraten. Eine annehmbare Alternativlösung, welche die betroffenen Grundstücke nicht oder in geringerem Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne dabei andere Grundstücke nicht mindestens in gleichem Umfang zu beeinträchtigen oder das Planungsziel und/oder andere zu berücksichtigende öffentliche Belange schwerwiegend zu beeinträchtigen, ist nicht zu verwirklichen.

Die Belange der Landwirtschaft sind in der Planfeststellung des Vorhabens angemessen berücksichtigt. Die agrarstrukturellen Belange müssen in der Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurückstehen, auch soweit für die gesetzlich vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen Flächeninanspruchnahmen erforderlich sind. Die Rastplatzerweiterung ist ohne die Inanspruchnahme der Landwirtschaft nicht realisierbar. Nutzungsfreie Korridore sind in diesem Raum nicht vorhanden.

Existenzielle Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Betriebe liegen nicht vor.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach sorgfältiger Abwägung und Gewichtung zu der Auffassung gelangt, dass das dringende öffentliche Interesse an der Verbesserung der Verkehrssicherheit durch eine Erhöhung des Parkplatzangebotes die Einwendungen zu überwinden vermag, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme privater Flächen vorgetragen wurden.

Für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist grundsätzlich Entschädigung zu leisten. Die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile erfolgt außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Entschädigungsfeststellungs- oder Enteignungsverfahren.

2.2.2.10 Gesamtergebnis der Abwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an den festgestellten Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten.

2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die in der Unterlage 8.1 genannte Einleitungsstelle sowie in das Grundwasser wird in Ziffer 1.2.1.1 die gehobene Erlaubnis erteilt. Gesetzliche Grundlage sind die §§ 12 bis 15 WHG sowie § 15 NWG².

Diese Einleitungen bedürfen gem. § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG einer Erlaubnis (§§ 12 bis 13 WHG) bzw. gehobener Erlaubnis (§ 15 WHG) oder Bewilligung (§§ 12 bis 14 WHG). Für eine Bewilligung ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG kein Raum, sodass die gehobene Erlaubnis im Vergleich zur einfachen Erlaubnis die einzig sinnvolle und angemessene Lösung zur Straßenentwässerung (§ 15 Abs. 1 Alternative 1 WHG) ist. Diese Entscheidung wird von der Zuständigkeitskonzentration der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 und 3 WHG nicht erfasst, sondern unter Nr. 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses gesondert im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde ausgesprochen.

Ein Versagungsgrund des § 12 Abs. 1 WHG ist nicht gegeben. Es sind keine nicht vermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen zu erwarten. Auch stehen keine Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder auch nachteilige Einwirkungen auf die Rechte Dritter im Sinne von § 15 Abs. 2, § 14 Abs. 3 WHG dem Vorhaben entgegen. Bei Beachtung der unter Nr. 1.2.1.2 angeordneten Auflagen sind Beeinträchtigungen öffentlich-rechtlicher Vorschriften sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht anzunehmen. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG.

Im Rahmen der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens aus § 12 Abs. 2 WHG lassen sich weder Rechts- noch Zweckmäßigkeitserwägungen gegen die Erteilung der gehobenen Erlaubnis erkennen.

2.4 Stellungnahmen und Einwendungen

Im Folgenden werden die Stellungnahmen und Einwendungen zusammengefasst dargestellt und beantwortet. Wegen der Einzelheiten der Stellungnahmen und Einwendungen wird auf die jeweiligen Schriftstücke verwiesen.

2.4.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

2.4.1.1 Stadt Soltau

Die Stadt Soltau erhebt keine Bedenken gegen die Maßnahme.

2.4.1.2 Gemeindefreier Bezirk Osterheide

Der gemeindefreie Bezirk Osterheide erhebt keine Bedenken gegen die Maßnahme.

² Niedersächsisches Wassergesetz in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 5/2010, ausgegeben am 25. Februar 2010), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2010 (GVBl. S. 258).



2.4.1.3 Landkreis Heidekreis

Der Landkreis hat die in der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde aufgeworfenen Fragen mit seiner E-Mail vom 18.06.2013 als erledigt erklärt. Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde wurde im Erörterungstermin ausreichend erörtert und darüber hinaus durch die Vorhabensträgerin erklärt, dass die Ausführung der PWC-Anlage analog zur PWC-Anlage Wolfsgrund erfolgt und keine Wasserbausteine verbaut werden.

2.4.1.4 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen – Regionaldirektion Hannover (LGLN) –Kampfmittelbeseitigungsdienst-

Die Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wird seitens der Vorhabensträgerin beachtet.

2.4.1.5 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen

Die Landwirtschaftskammer erhebt keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

2.4.1.6 Niedersächsisches Forstamt Sellhorn

Das Forstamt erhebt keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Es weist jedoch darauf hin, dass bei den Maßnahmen 5G tlw. und 8A sowie für Pflanzungen bei denen Wald entsteht (Maßnahme 12E) herkunftsgesichertes Pflanzgut zu verwenden ist. Die Vorhabensträgerin sagt die Einhaltung des Forstvermehrungsgesetzes zu.

Eine Prüfung hinsichtlich weiterer neuer Ameisenbauten wird rechtzeitig zwischen Anfang März und Mitte Mai stattfinden.

2.4.1.7 PLEdoc GmbH

Nach Mitteilung der Firma PLEdoc GmbH sind Versorgungseinrichtungen der von ihnen betreuten Firmen von dem Vorhaben nicht betroffen.

2.4.1.8 Stadtwerke Soltau GmbH & Co.KG

Die Stadtwerke weist in ihrer Stellungnahme auf die Verlegung einer Wasserleitung und auf einen fehlenden Wasseranschluss für das geplante Toilettenhaus hin.

Für die geplante WC-Anlage ist ein Wasseranschluss vorgesehen, dessen genaue Lage im Rahmen der Ausbauplanung festgelegt wird. Auf den Hinweis unter Ziffer 1.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.4.1.9 ExxonMobil Production Deutschland GmbH

Es werden keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

2.4.1.10 Gasunie Deutschland Service GmbH

Es werden keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

2.4.1.11 Colt Technology Services GmbH

Es werden keine Bedenken gegen die Maßnahme erhoben.



2.4.1.12 Toll Collect GmbH

Es werden keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

2.4.1.13 Staatliches Baumanagement Lüneburger Heide

Bedenken gegen das Vorhaben werden nicht erhoben. Die Hinweise auf Außenfeuerstellungen werden von der Vorhabensträgerin berücksichtigt.

2.4.1.14 Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg

Grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben werden nicht erhoben. Zur Frage nach Parkmöglichkeiten für Lang-Lkw hat die Vorhabensträgerin richtigerweise auf das derzeit geltende Regelwerk verwiesen, wonach hierfür keine größer dimensionierten Lkw-Parkstände berücksichtigt werden können.

2.4.1.15 E.ON Netz GmbH

Die E.ON Netz GmbH weist in ihrer Stellungnahme auf Querung der PWC-Anlage durch eine 110-kV-Freileitung hin und fordert die Einhaltung der aufgeführten Maximalhöhen.

Wie in der Antwort der Vorhabensträgerin zur Stellungnahme vom 08.05.2013 ausgeführt werden die Forderungen beachtet.

Im Übrigen wird auf den Hinweis unter Ziffer 1.4.3 dieses Beschlusses verwiesen.

2.4.1.16 NLWKN –Betriebsstelle Verden-

Es werden keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

2.4.1.17 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Es werden keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

Der Hinweis auf Leitungen der Firma ExxonMobil wurde beachtet, die Firma ist am Verfahren beteiligt worden.

2.4.2 Einwendungen

2.4.2.1 Einwender E 1

Der Einwender teilt mit, dass seine Biogas-Anlage zurzeit weiter ausgebaut wird und bittet um Berücksichtigung.

Die Vorhabensträgerin erklärt dazu, dass die geplante und genehmigte Siloanlage keine Auswirkungen auf die geplante PWC-Anlage haben bzw. die PWC-Anlage die Siloanlage nicht beeinflussen wird. Die genehmigten und geplanten Anlagen des Einwenders sind im Rahmen der Planung der PWC-Anlage berücksichtigt worden. Die geltenden Anbauvorschriften des § 9 FStrG sind eingehalten, da die Siloanlage in einem Abstand von derzeit über 100 m zur geplanten PWC-Anlage liegt.

Soweit die Einwendung nicht erledigt ist wird sie zurückgewiesen.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

3.1 Klage

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden. Gemäß § 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367), neu gefasst durch Verordnung vom 21.10.2013 (Nds. GVBl. S. 250), erfolgen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Obergerverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gem. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO sowie für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

4 Hinweise

4.1 Hinweis zur Auslegung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter 1.1.2. dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Stadt Soltau und dem gemeindefreien Bezirk Osterheide für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o. g. Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Verden, Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 10, 27283 Verden, Telefon: (04231) 9239-0 oder bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dezernat Planfeststellung -, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg, Telefon: (0441) 2181-0, nach vorheriger telefonischer Abstimmung über den Termin während der Dienststunden eingesehen werden.



4.2 Außerkräfttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 17c Nr. 1 FStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht, § 17c Nr. 4 FStrG.

4.3 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

4.4 Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

Im Auftrage

Biewald



5 Anhang / Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
$\mu\text{g}/\text{m}^3$	Mikrogramm pro Kubikmeter
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes -(Verkehrslärmschutzverordnung)
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
39. BImSchV	39. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
Abl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
ABEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AllGO	Allgemeine Gebührenordnung
ARS 18/95	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVBW vom 06.06.1995
ARS 22/96	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVBW vom 01.08.1996
AS	Anschlussstelle
ATV	Allgemeine Technische Vertragsbedingungen
BA	Bauabschnitt
BANZ	Bundesanzeiger
BAST	Bundesanstalt für das Straßenwesen
BauGB	Baugesetzbuch
BGBI. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes- Immissionsschutzgesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMJ	Bundesjustizministerium
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Städteentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BÜ	Bahnübergang
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
dB(A)	Dezibel (A), Einheit für den Schallpegel der Verkehrsgeräusche.
DIN 18915	Schutz des Bodens bei Baumaßnahmen
DIN 18920	Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DRE	Deutsche Regionaleisenbahn GmbH
DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
DWD	Deutscher Wetterdienst
EBA	Eisenbahn-Bundesamt



EBO Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung

Abkürzung	Bedeutung
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
ERA 95	Empfehlungen für Radverkehrsanlagen 1995
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FSaatG	Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut
FStrAbG	Fernstraßenbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrPrivFinG	Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GLL	Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt
h	Stunde
H	Höhe
ha	Hektar
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen Ausgabe 2001
HQ100	Hochwasserquerschnitt
JagdH 01	Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken
Kodal/Krämer	Kommentar Kodal/Krämer, Straßenrecht, 6. Auflage, Verlag Beck 1999
Kopp	Kommentar Ferdinand O. Kopp, Verwaltungsverfahrensgesetz, 5. Auflage
Krell	Krell, Handbuch für Lärmschutz an Straßen und Schienenwegen Elsner-Verlag, 2. Auflage
kV	Kilovolt, Einheit der elektrischen Spannung (1kV = 1000 Volt)
KVP	Kreisverkehrsplatz
l/sec	Liter pro Sekunde
LAI	Länderausschuss für Immissionsschutz
LandR 78	Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes landwirtschaftlicher Grundstücke und Betriebe anderer Substanzverluste (Wertminderung) v. 28.07.1978- Bundesanzeiger, Beilage zu Nr. 181/1978 u. in Nr. 79, 1980
LAP	landschaftspflegerischer Ausführungsplan
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
LBU	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz
LEA GmbH	LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH
LJagdG	Landesjagdgesetz
LSW	Lärmschutzwand/Lärmschutzwand
LWK	Landwirtschaftskammer



MAms 2000	Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen, Schreiben des BMBV vom 31.01.2000
MBI.	Ministerialblatt
MJ	Megajoule
MLC 50/50-100	Militärische Lastenklasse

Abkürzung	Bedeutung
MLC-Grundsätze	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVBW vom 25.06.1981 "Grundsätze für die Berücksichtigung militärischer Lastenklassen (MLC) nach STANAG 2021 beim Bau von Straßenbrücken"
MLuS-02	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil I: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, 50679 Köln, Alfred-Schütte-Allee 10
MLuS-92	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil I: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 1992, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, 50679 Köln, Alfred-Schütte-Allee 10
MSGN	Militärstraßengrundnetz
MU	Niedersächsisches Umweltministerium
MUVS	Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie in der Straßenplanung (Nds. MBI. 2002 S. 112)
MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
NABU	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Niedersachsen e. V.
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
NBrandSchG	Niedersächsisches Brandschutzgesetz
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBI.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NLG	Niedersächsische Landgesellschaft mbH
NLÖ	Niedersächsisches Landesamt für Ökologie
NLStBV	Niedersächsisches Landesamt für Straßenbau und Verkehr
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NN	Normal Null
NO	Stickstoffmonoxid
NO2	Stickstoffdioxid
NOX	Stickoxide
NROG	Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung
NSG	Naturschutzgebiet
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)



NVN	Naturschutzverband Niedersachsen
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht - Rechtsprechungsreport
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
OD	Ortsdurchfahrt
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr

Abkürzung	Bedeutung
OVG	Oberverwaltungsgericht
Pb	Blei
PE	Polyäthylen
Plafer 02	Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz 2002
PIVereinfG	Gesetz zur Vereinfachung der Planungsverfahren für Verkehrswege
PM	Rußpartikel
PM 10	Feinstaub
R-FGÜ 2002	Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen
RABS	Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge
RABT	Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln
RAS EW	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung
RAS K 1	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Knotenpunkte Abschnitt 1 für plangleiche Knotenpunkte
RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Elemente der Linienführung
RAS-LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
RAS-Q 96	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte
RAS-Verm	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Vermessung
RdL	Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RL 85/337/EWG	Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Abl. EG Nr. L 175/40)
RL 97/11/EG	Richtlinie des Rates vom 03.03.1997 zur Änderung der RL 85/337/EWG (Abl. EG Nr. L 73/5)
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLW 99	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
ROG	Raumordnungsgesetz
Rote-Liste	VO zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten
RQ	Regelquerschnitt



RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RStO 01	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen innerhalb und außerhalb von OD (Nds. MBl. 2002, S. 113)
RStO 86	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (Nds. MBl. 2002, S. 113)
RStO-E	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus bei der Erneuerung von Verkehrsflächen (Nds. MBl. 2002, S. 113)
SchutzzaunRL	Schutzzaunrichtlinien, Verkehrsblatt 1992, S. 147 ff
SO ₂	Schwefeldioxid
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Abkürzung	Bedeutung
TA-Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TöB	Träger öffentlicher Belange
TRbF	Richtlinie für Fernleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten (TRbF 301)
U/km	Unfälle pro Kilometer
UIG	Umweltinformationsgesetz
ÜNN	über Normal Null
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des UVPG
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VerkPBG	Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VkBl.	Verkehrsblatt
VS-RL	EG-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409 EWG (ABl. EG Nr. L 103/1)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
Vwv-StVO	Verwaltungsvorschriften zur StVO
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt
WSG	Wasserschutzgebiet